



**Kindergruppe
in der
Jugendfeuerwehr
Obernheim**

1. Einleitung

Bedingt durch den demografischen Umbruch und die damit einhergehenden geburtenschwachen Jahrgänge, fehlt vielen Organisationen und Vereinen der Nachwuchs. Dies trifft auch auf die Feuerwehren und gleichermaßen auf die Jugendfeuerwehren zu.

Der Ausschuss und die Betreuer der Jugendfeuerwehr Obernheim haben sich in den letzten Wochen und Monaten einige Gedanken zum Thema „Kindergruppe“ gemacht.

Mit den Kindergruppen haben wir die Möglichkeit, die Kinder bereits im Grundschulalter an die Jugendfeuerwehr zu binden. Gleichzeitig bedeutet das natürlich auch, dass wir die Kinder und Jugendlichen dann insgesamt über einen Zeitraum von 10 Jahren und mehr bei uns in der Jugendfeuerwehr haben und ihnen ein entsprechend abwechslungsreiches Programm bieten müssen. Um diesen Weg darzustellen und verschiedene Schwerpunkte in den unterschiedlichen Altersstufen zu setzen, hat die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg das ["Bildungskonzept der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg"](#) erstellt.

2. Ziele der Kindergruppe

- Das Interesse für eine spätere Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr und auch in der Feuerwehr soll spielerisch geweckt werden.
- Es soll eine Bindung an die Feuerwehr erfolgen.
- Brandschutzerziehung und -aufklärung sollen vertieft werden.

Weiterhin soll erreicht werden:

- Verbesserung des Images der Feuerwehr
- Herstellen einer breiten Öffentlichkeit
- Ausgeschiedene Kinder sollen sich später gern an ihre „Kindergruppe“ erinnern.
- Über die Tätigkeiten der „Kindergruppe“ sowie der „Jugendfeuerwehr“ sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit immer wieder berichtet werden. Dies hilft die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Öffentlichkeit besser verständlich zu machen („Tue Gutes und rede darüber“)
- Durch ein interessantes und abwechslungsreiches Programm bringen die Kinder weitere Freunde mit.
- Durch verschiedene gemeinsame Aktivitäten sollen nicht nur die Kinder sondern auch deren Familien an die Feuerwehr gebunden werden.

Inhaltliche Ziele

Fachkompetenz:

- Richtiges Verhalten bei Notfällen
- Verkehrserziehung
- Erste Hilfe für Kinder
- Richtiger Umgang mit dem „Element“ Feuer

Sozialkompetenz:

- Selbstwertgefühl
- Sozialverhalten
- Teamarbeit

Folgende Aktivitäten tragen zur Erfüllung der inhaltlichen Ziele bei:

- Spiel und Spaß
- Basteln und Backen
- Erlebnistouren wie Ausflüge, Wanderungen oder Informationsbesuche (z.B. bei anderen Feuerwehren, der Polizei, der Leitstelle, etc.)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Maßnahmen zur „Ersten Hilfe“

Bei vielen Kindern muss man bedenken, dass sie in mehreren Vereinen oder Organisationen aktiv sind. Hier muss man sich kompromissbereit zeigen, damit die Kinder der „Kindergruppe“ treu bleiben. Die Verantwortung eine „Kindergruppe“ zu betreuen ist groß und bedeutet erziehen, leiten und lenken. Dies muss zielgerichtet geschehen und erfordert viel Fingerspitzengefühl von den Betreuerinnen und Betreuern, was wir uns durchaus zutrauen und hierbei keine Bedenken haben.

3. Was können Kinder in dem Alter?

Ausgehend von einer Altersspanne von sechs bis zehn Jahren sind die Anforderungen, die man an die Kinder stellen kann höchst unterschiedlich.

Man sollte beachten, dass keiner über- bzw. unterfordert wird. Bei Spielen mit der gesamten Gruppe ist es zu empfehlen, die Schwierigkeitsgrade je nach Alter der Teilnehmenden zu variieren (z.B. beim Benennen von Ausrüstungsgegenständen diese von den Großen mit verbundenen Augen ertasten lassen).

Bei der Arbeit mit Arbeitsblättern sollte man darauf achten, dass die Jüngeren nicht mit zu viel Text und Schreibaufgaben überfordert werden (hier lieber Arbeitsblätter zum Ausmalen verwenden).

Wenn die Möglichkeit besteht, kann man auch hin und wieder die Gruppe teilen, um besser auf die individuellen Möglichkeiten der jeweiligen Alters- bzw. Entwicklungsstufen eingehen zu können.

4. Personelle Voraussetzungen

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung der Betreuungskräfte von Kindergruppen ist nicht zwingend erforderlich.

Es sollten jedoch „Fachleute“ zu den Themenfeldern Brandschutzerziehung, Feuerwehrtechnik, etc., einbezogen werden. Wichtig ist, dass sich ein bis zwei Personen für die Betreuung der Kindergruppe und Planung der Aktivitäten verantwortlich erklären.

Je nach Aktivität ist es sinnvoll verschiedene „Hilfskräfte“ aus den Reihen der Eltern und Vereinsmitglieder sowie der Jugendfeuerwehr einzubeziehen.

Die Anzahl der Betreuungskräfte ist abhängig von der Größe der zu betreuenden Gruppe und der Art der geplanten Aktivitäten (z.B. Basteln, Schwimmen, Exkursionen, Spiele drinnen oder draußen, etc.). Normalerweise gilt jedoch pro 5 Kinder mindestens 1 Betreuer.

5. Aufnahmeantrag

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist für alle Mitglieder der Kindergruppe notwendig.

Ein Muster findet sich im Anhang.

6. Organisatorisches

Häufigkeit der Treffen

Wir würden uns einmal pro Monat treffen für 1,5 Stunden.

Vorzugsweise haben wir überlegt, am Montag vor der Jugendfeuerwehrprobe oder am Samstagnachmittag die Gruppenstunde abzuhalten.

Zur inhaltlichen Dienstplangestaltung:

Bei der Gestaltung eines Dienstplans sollten allgemeine Jugendarbeit und feuerwehrtechnische Inhalte unterschieden werden.

Allgemeine Jugendarbeit

Hier handelt es sich um alle Aktivitäten, die nichts mit Feuerwehr zu tun haben. Darunter fallen z.B. Schwimmbadbesuche, Basteln, Spielabende, Ausflüge, etc.

Feuerwehr

Dazu gehört alles was dem Themenbereich Feuerwehr entnommen wird. Auch die meisten Inhalte der Brandschutzerziehung sind diesem Bereich zuzuordnen. Einige Materialien, die in der Brandschutzerziehung verwendet werden, z.B. Lieder, Spiele (Feuerwehr-Memory), gehören bei Einsatz ohne weitere Aktivitäten aus dem Bereich Brandschutzerziehung, eher zur allgemeinen Jugendarbeit. Die Feuerwehrtechnik incl. der Brandschutzerziehung sollte nur 30 % der Ausbildungsinhalte innerhalb der Kindergruppe betragen. Die feuerwehrtechnische Ausbildung ist Bestandteil der Jugendfeuerwehrarbeit und sollte es auch bleiben. In der Kindergruppe sollte das Interesse an der Feuerwehrtechnik geweckt werden und die spielerische Heranführung an die feuerwehrtechnischen Geräte im Vordergrund stehen

Zeitliche Verteilung der Inhalte

Diese kann nur in Prozent angegeben werden, da die absoluten Zeitanteile von den individuellen organisatorischen Festlegungen bestimmt werden. Vorgeschlagen wird die Inhalte zu ca. 70% der allgemeinen Jugendarbeit und zu maximal 30% der Feuerwehrtechnik zu entnehmen. Daraus resultiert, dass von drei Treffen maximal eines feuerwehrtechnische Inhalte haben sollte.

7. Übergang Kindergruppe – Jugendfeuerwehren

Da eine der Zielsetzungen von Kindergruppen die Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehr ist, kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu. Ein geplanter Übergang erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass das Mitglied der Kindergruppe auch ein aktives Jugendfeuerwehr-Mitglied wird. Es folgen Anregungen für die Gestaltung des Übergangs. Die Mitglieder der Kindergruppe sollten bereits mit 9 bzw. 9½ Jahren an verschiedenen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Dies sollte jedoch in Begleitung einer Betreuungsperson der Kindergruppe erfolgen, damit eine „Bezugsperson“ vorhanden ist. Weiterhin kann so vorgegangen werden, dass die Kinder zum gewohnten Treffen der Kindergruppe kommen und wenn sie dazu Lust haben am Übungsdienst der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Sie können dadurch auch jederzeit wieder zum Treffen der Kindergruppe wechseln.

Um die Kinder der Kindergruppe schon frühzeitig mit der Jugendfeuerwehr vertraut zu machen bzw. beide Gruppen zusammen zu bringen, können die „Großen“ den „Kleinen“ auch schon mal eine Übung vorführen. Weiterhin können die Angehörigen der Jugendfeuerwehr eine „Patenschaft“ für ein Kind übernehmen, die auch beim Übergang von der Kindergruppe zur Jugendfeuerwehr noch bestehen bleibt. Das Kind hat somit eine/n weitere/n Ansprechpartner/in neben den Betreuerinnen und Betreuern. Während der Übergangsphase können die Kinder auch noch die Kindergruppe besuchen und von ihrer Tätigkeit bei der Jugendfeuerwehr berichten

In der Jugendfeuerwehr sollen sich die Betreuenden intensiv mit den Kindern beschäftigen und z.B. erklären bzw. zeigen lassen, was die Kinder in der Kindergruppe bisher gelernt haben. Hier muss der/die Betreuende dem Kind Lob und Anerkennung zollen. Dies stärkt das Selbstwertgefühl der Kinder und gibt ihnen somit einen besseren Halt. Auch hier sollen die „Paten“ der Jugendfeuerwehr weiterhin als Kontaktpersonen für die Jüngeren zur Verfügung stehen.

8. Eingliederung in der Jugendfeuerwehr

Organisation

Jugendfeuerwehrleitung

Jugendfeuerwehrwart

Daniel Dettling bis 2025

Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

Matthias Gehring bis 2028

Wird unterstützt von

Jugendgruppenleiter	Kindergruppenleiter
Matthias Gehring bis	Benita Riedlinger bis

Jugendfeuerwehr Ausschuss

Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none">-Leiter der Jugendfeuerwehr-Schnittstelle zu BGM, KJF und Ausschuss-Bindeglied zur Einsatzabteilung-Informationsweitergabe an die Jugend- und Kindergruppe-Einladungen Grillfest, Weihnachtsfeier...-Terminplanung-Mitgliederverwaltung-Jahresstatistik-Hauptversammlung-Leiter Jugendausschuss-Mitgliederausweise-Nachwuchsgewinnung-Abklärung Gerätehaus/Fahrzeuge-Jahresbericht erstellen-erweitertes Führungszeugnis
Daniel Dettling bis 2025	
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none">-Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr-Schnittstelle zu BGM, KJF und Ausschuss-Bindeglied zur Einsatzabteilung-Informationsweitergabe an die Jugend- und Kindergruppe-Nachwuchsgewinnung-Terminplanung-Dienstkleidung-Überwachung Dienste
Matthias Gehring bis 2028	

	<ul style="list-style-type: none"> -Christbaumsammlung -Hauptübung -Weihnachtsfeier -Schlachtfest -Soziale Medien
Jugendgruppenleiter	<ul style="list-style-type: none"> -Leiter Jugendgruppe -Ansprechpartner Jugendgruppe -Unterstützt Jugendleitung -Verantwortlich für die Mitglieder seiner Gruppe -Nachwuchsgewinnung -Erstellung Dienstplan mit Jugendleitung -Erstellung Anwesenheitsliste -Abklärung mit Betreuer und Aktiven -Organisation Dienstabende -Organisation Betreuer -Informationsweitergabe an Betreuer/ Eltern -Neu Eintritte oder Austritte an Jugendfeuerwehrwart melden
Matthias Gehring bis	
Kindergruppenleiter	<ul style="list-style-type: none"> -Leiter Kindergruppe -Ansprechpartner Kindergruppe -Unterstützt Jugendleitung -Verantwortlich für die Mitglieder ihrer Gruppe -Nachwuchsgewinnung -Erstellung Dienstplan mit Jugendleitung -Erstellung Anwesenheitsliste -Abklärung mit Betreuer und Aktiven -Organisation Dienstabende -Organisation Betreuer -Informationsweitergabe an Betreuer/Eltern -Neu Eintritte oder Austritte an Jugendfeuerwehrwart melden
Benita Riedlinger bis	
Schriftführer	<ul style="list-style-type: none"> -Protokolle der Ausschuss Sitzungen erstellen -Protokolle der Feste und Aktivitäten erstellen - Aktivitäten und Übungen in Bilder festhalten -Amtsblatt
Felix Steger bis 2025	
2x Jugendsprecher	<ul style="list-style-type: none"> -Bindeglied zwischen Jugendfeuerwehr und Jugendleitung -Repräsentiert die Jugendfeuerwehr auf Gemeinde-, Kreis oder Landesebene -gibt aus der Jugendfeuerwehr Ideen, Wünsche, Probleme und allgemeine Infos weiter -Übernimmt Sonderaufgaben
bis	

09. Jugendordnung

Siehe Anhang

10. Finanzierung / Kostenaufstellung

Die Kosten können beispielweise von der FW Obernheim, der Gemeinde und durch Sponsoren getragen werden.

Wissenswertes zur Finanzierung: Wir bekommen jährlich eine Förderung von 40,00 € pro Kind vom Z-Feu.

Bezeichnung	Ungefähre Kosten
T-Shirts und ggf. Pullover oder Capies	ca. 600,00 €
Warnwesten	ca. 150,00 €
Bastelmaterialien wie Papier, Scheren, Kleber, Stifte etc.	ca. 150,00 €
Rundtuch (für Kinder, Jugend und Aktive)	ca. 350,00 €
D- Schläuche, D-Strahlrohr, Verteiler C auf DCD (nicht nur für die KiGru geeignet sondern auch in der Einsatzabteilung relevant bspw. Bei Wald- und Flächenbränden)	ca. 200,00 € - 250,00 €
Verschiedenes Ausbildungsmaterial (Zum selbst machen & kaufen)	ca. 150,00 € - 200,00 €
Laminiergerät + Folien	ca. 80,00 €
Spiele	ca. 80,00 €
BalFeu System von der Feuerwehr Balingen (Ausbildung durch Lego Figuren – Top für Kinder) #0 Bedienungsanleitung_BalFeu.pdf (feuerwehr-balingen.de)	ca. 150,00 €
SUMME gesamt (grob kalkuliert)	ca. 2.000,00 €

Zusammenfassung für Kindergruppe Obernheim (Kurzfassung)

Name: Löschbienen Obernheim

Logo:



Kinderanzahl am Anfang: max. 15 Kinder

Alter: 6 – 10 Jahre (danach kommt JFW)

Übungsdienste: 1x im Monat – entweder Montags vor der JFW Probe oder Samstags, d.h. insgesamt 12 Übungsdienste im Jahr

Dauer: 1,5 Stunden

Betreuer: Pro Gruppenstunde mind. 3 (1 pro 5 Kinder)

Betreuer, die sicher dabei sind:

Benita Riedlinger (würde die Leitung übernehmen)
Merdan Cicek
Felix Steger

Potenzielle Betreuer die in Frage kommen könnten und die man Fragen könnte:

Rainers Schwiegertochter
Nadja Wössner
Markus Wössner
Marisa Moser
Stefanie Stanger
Leonie Braun
Thomas Koch
Bernd Moser
... ?



JUGEND

FEUERWEHR Obernheim



- Bilder von mir/meinem Kind auch mit Namen im Internet, auf der Homepage der Feuerwehr und in den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden dürfen.
- Tonaufnahmen von mir/meinem Kind gemacht und veröffentlicht werden dürfen.

Mir/ Uns ist bewusst, dass

- der Vorname und Familienname bei Bildunterschriften verwendet werden kann.
- bisher erstellte Bilder von mir/meinem/ unserem Kind verwendet werden dürfen.

Ich/Wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass beim Umgang mit den Bild- und Tonaufnahmen das Presserecht und die erforderlichen Sorgfaltspflichten seitens der Jugend-/Feuerwehr eingehalten werden.

Die Entscheidung über eine Veröffentlichung wird im Rahmen der erteilten Zustimmung durch die Verantwortlichen Jugend-/Feuerwehr getroffen.

Wir bitten um eine Vorlage eines aktuellen Passbildes, da jeder Jugendfeuerwehr Angehörige nach der Aufnahme einen Mitgliedsausweis erhält.

Wird von Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter ausgefüllt

Vorlage eines Passbildes: Ja Nein

Antrag Eingegangen am: _____

Antrag Bearbeitet am: _____

JF-Ausweis ausgestellt am: _____

JF-Ausweis Nr.: _____

Unterschrift Jugendfeuerwehrwart: _____

Jugendfeuerwehrwart:

Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:

Daniel Dettling, Eibenstr.6 , 72364 Obernheim Matthias Gehring, Hölderlinstr. 2, 72364 Obernheim
Telefon: 07436/8827; Mobil: 015170842808 Telefon: 07436/8932; Mobil: 01749301304
E-Mail: juwa@feuerwehr-obernheim.de E-Mail: juwastellv@feuerwehr-obernheim.de



JUGEND

FEUERWEHR Obernheim



Bei Fragen stehen wir gerne zu Verfügung:

Jugendfeuerwehrwart:

Daniel Dettling
Eibenstraße 6
72364 Obernheim
Telefon: 07436/8827
Handy: 015170842808
E-Mail: juwa@feuerwehr-obernheim.de

Stellv. Jugendfeuerwehrwart/ Jugendgruppenleiter:

Matthias Gehring
Hörnlestraße 2
72364 Obernheim
Telefon: 07436/8932
Handy: 01749301304
E-Mail: juwastellv@feuerwehr-obernheim.de

Kindergruppenleiterin:

Benita Riedlinger
Am Scheibenbühl 39
72364 Obernheim
Telefon:
Handy: 01703886017
E-Mail: kigru@feuerwehr-obernheim.de

Jugendfeuerwehrwart:

Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:

Daniel Dettling, Eibenstr.6 , 72364 Obernheim Matthias Gehring, Hölderlinstr. 2, 72364 Obernheim
Telefon: 07436/8827; Mobil: 015170842808 Telefon: 07436/8932; Mobil: 01749301304
E-Mail: juwa@feuerwehr-obernheim.de E-Mail: juwastellv@feuerwehr-obernheim.de



Jugendordnung

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Obernheim ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehr Obernheim. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Obernheim besteht aus einer Jugendgruppe und einer Kindergruppe und wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt. Sofern für Kinder- oder Jugendgruppe besondere Regelungen gelten, wird explizit auf die Kinder- oder Jugendgruppe verwiesen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (4) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (5) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird;
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Jugendliche zu tätiger Nächsten Hilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene, tolerante Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen dienen;



d) aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken.

(4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten, mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr;
- b) Brandschutzerziehung;
- c) Erste Hilfe;

(5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kinder- und Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
- d) Erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.

(2) Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:

- a) Kinder, die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in die Kindergruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
- b) Kinder- und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
- c) Die Regelungen nach Abs. a) sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in die Gruppe jederzeit möglich.

(3) In die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr können Personen aufgenommen werden, wenn sie

- a) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
- b) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,



- c) sich zu längeren Dienstzeit bereit erklären;
- d) nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
- e) keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
- f) nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(4) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Ausschussmitglieder, Jugendfeuerwehrwart, Kinder- und Jugendgruppenleiter, Betreuer,)

- a) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr,
- b) sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch fünf Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
- b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
- d) mit der Auflösung der Kinder- oder Jugendgruppe;
- e) wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen;
- f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (4);
- g) mit dem Tod.

(6) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr



(1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
- b) in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jeder Angehörige der

- a) Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr hat das Recht, die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- b) Kindergruppe der Jugendfeuerwehr hat das Recht, über Regeln innerhalb der Kindergruppe mitzuzentscheiden.

(3) Die Angehörigen der Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu kleiden. Die Angehörigen der Kindergruppe können abweichend hiervon mit einer einheitlichen Oberbekleidung (z.B. T-Shirts) ausgestattet werden. Das Tragen von Uniform sollte den Angehörigen der Jugendgruppe vorbehalten sein.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- a) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
- b) sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
- c) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(5) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
- b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
- c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten;
- d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- e) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern.
- f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, soweit diese aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zumutbar sind;
- g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;



h) respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, Betreuern, Kinder- und Jugendgruppenleiter und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen.

(6) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Gespräch unter vier Augen durch den Jugendfeuerwehrwart;
- b) Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Personensorgeberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart;
- c.) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss;
- d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss.

(7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 a) bis c) kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
- b) der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
- c) der Jugendfeuerwehrwart.

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere



- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines/seiner Stellvertreter in geheimer Wahl;
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Schriftführers;
- d) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr;
- e) Beratung der Jugendordnung;
- f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
- g) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7

Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) seinem Stellvertreter;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Jugendgruppenleiter;
 - e) dem Kindergruppenleiter;
 - f) zwei Jugendsprechern.
- (2) Der Feuerwehrkommandant kann beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (5) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - d) Aufstellung eines Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;



- e) Vorschlag über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse an den Feuerwehrausschuss;
- f) Organisation des Dienstbetriebes der Kinder- und Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr;
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss vom Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss;
- h) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;
- i) Aufstellung des Jahresberichtes;
- j) Führen einer Mitgliederverwaltung.

(6) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

(1) Die Jugendleitung besteht aus

- a) dem Jugendfeuerwehrwart;
- b) seinem Stellvertreter.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt, die ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Obernheim.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahre in einer geheimen Wahl gewählt.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird von dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige im gegenseitigen Einvernehmen mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

(7) Die Jugendfeuerwehrleitung

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet;
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch.

(8) Mitglieder der Jugendleitung müssen folgende Voraussetzungen haben:



- a) Lehrgang Jugendgruppenleiter;
- b) Lehrgang Jugendfeuerwehrwart;
- c) ein Mindestalter von 20 Jahren.

Soweit ein Mitglied der Jugendleitung die o.g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.

(9) Ergänzend sollen Mitglieder der Jugendleitung folgend Voraussetzungen erfüllen:

- a) Lehrgang Gruppenführer

(10) Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehausschusses abberufen werden.

§ 8a

Kinder- und Jugendgruppenleiter/ Betreuer

(1) Die Jugendfeuerwehrleitung wird unterstützt durch

- a) Kindergruppenleiter und Betreuer in der Kindergruppe
- b) Jugendgruppenleiter und Betreuer in der Jugendgruppe

(2) Kinder- und Jugendgruppenleiter sowie Betreuer sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Gruppenleiter ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter bzw. Kindergruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit Pflicht. Regelmäßig teilnehmende Betreuer sind gleichermaßen zu qualifizieren. Für Betreuer, die nur unterstützend tätig werden, ist die Ausbildung wünschenswert, eine Einweisung in die grundlegende Arbeit durch einen Gruppenleiter oder den Jugendfeuerwehrwart soll in jedem Fall aber vorab erfolgen.

(3) Über die Aufnahme als Betreuer entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

(4) Über den Einsatz von Betreuern, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, entscheidet der Kommandant.

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.



(2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Über die Sitzungen der Organe und Veranstaltungen sind Protokolle anzufertigen.

(4) Die Einbindung von Mitgliedern der Kindergruppen in demokratische Prozesse ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit. Entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand sollen auch die Kindergruppenmitglieder bei wesentlichen Entscheidungen die Gruppe betreffend gehört werden. Die Form und die Umsetzung bleibt der Kindergruppe selbst vorbehalten. Über Ergebnisse sind die Organe jedoch zu informieren.

§ 10

Jugendkasse

(1) Das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr wird von der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr mitverwaltet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstige Einnahmen.
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände.

(3) Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens „Jugendfeuerwehr“ entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes.

§ 11

Schlussbestimmung

(1) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Obernheim

(2) Diese Jugendordnung wurde am 00.00.0000 vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Obernheim bestätigt.

(3) Diese Jugendordnung wurde am 00.00.0000 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr beraten und bestätigt.

(4) Diese Jugendordnung tritt am Tag der Bestätigung durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Obernheim vom 12.07.2023 außer Kraft.



Jugendfeuerwehrwart
Daniel Dettling

Kommandant
Markus Haas